

KANTONSRATSBESCHLUSS  
BETREFFEND GENEHMIGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES  
STRAFGERICHTS

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS

VOM 20. NOVEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells per 1. Januar 2008 ist die Geschäftsordnung des Strafgerichts den geänderten Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und der Strafprozessordnung (StPO) anzupassen. Gestützt auf § 60 GOG unterbreiten wir Ihnen daher eine revidierte Geschäftsordnung des Strafgerichts zur Genehmigung.

Neu zu regeln ist insbesondere der Spruchkörper, nachdem das Strafgericht ab dem 1. Januar 2008 vier vollamtliche Mitglieder umfasst.

Zu den einzelnen Paragraphen, die gegenüber der geltenden Geschäftsordnung eine Änderung erfahren, sind folgende Bemerkungen anzubringen:

**§ 2 Gesamtgericht:** Namentlich die wichtigsten administrativen Aufgaben sowie die Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen wird dem aus allen vier vollamtlichen Gerichtsmitgliedern bestehenden Gesamtgericht übertragen.

**§ 3 Spruchkörper:** Mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells hat der Kantonsrat bekanntlich die Anzahl der Strafrichterinnen und Strafrichter für den Rest der Amtsperiode 2007 bis 2012 auf vier erhöht (Beschluss vom 25. Januar 2007; Vorlage Nr. 1446.6 - 12237). Das Strafgericht tagt aber nach wie vor mit drei Richterinnen bzw. Richtern (§ 31 Abs. 1 GOG), sodass zu regeln ist, wie der Spruchkörper besetzt werden muss bzw. wie die drei für einen bestimmten Straffall zuständigen Richterinnen und Richter aus der gesamten Anzahl der Strafrichterinnen und Strafrichter

ausgewählt werden. Die Bildung von Abteilungen oder Kammern ist im Gesetz nicht vorgesehen, wäre aber auch nicht sinnvoll. Ein Kammersystem würde zu einem unnötigen Regelungsaufwand (Bestimmung der Stellvertretung etc.) führen, wäre zu wenig flexibel und würde - bei vier verfügbaren Richterinnen bzw. Richtern - auch etwas aufgesetzt wirken. Vorgesehen ist, dass wie bisher von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten eine Referentin bzw. ein Referent bestimmt wird, welche bzw. welcher wie bisher das Verfahren bis zur Hauptverhandlung leitet. Die beiden weiteren mitwirkenden Richterinnen bzw. Richter werden nach Massgabe eines Zuteilungssystems bestimmt, welches sogleich näher erläutert wird.

Bei der Zuteilung der Fälle an die Referentin bzw. den Referenten wird zunächst festgestellt, ob Ausstands- bzw. Ablehnungsgründe bestehen; im übrigen erfolgt die Zuteilung nach dem Zufallsprinzip, unter Berücksichtigung einer ausgeglichenen Gesamtbelastung aller Richterinnen und Richter. Die gleichen Kriterien gelten bei der Bestimmung der beiden weiteren Mitglieder des Spruchkörpers, wobei hier zusätzlich die zeitliche Verfügbarkeit am Verhandlungstag zu beachten ist. Da für die Behandlung der Haftfälle ein Pikettsystem vorgesehen ist, wird das Mitglied des Strafgerichts, das am Verhandlungstag das Haftpikett versieht, in der Regel nicht als Mitglied des Spruchkörpers beigezogen.

Nach Auffassung des Strafgerichts ist es nicht notwendig, die erwähnten Zuteilungskriterien in der Geschäftsordnung zu nennen, sodass darauf verzichtet wurde. Hingegen wird das Zuteilungssystem in einem internen Papier dokumentiert, womit im Einzelfall die Besetzung des Gerichts aufgrund von vorgegebenen Kriterien jederzeit nachvollziehbar ist.

**§ 4 Zirkulationsbeschlüsse:** Zirkulationsbeschlüsse sind nicht die Regel. Es kann sich aber als zweckmässig erweisen, Beschlüsse auf diesem Weg zu fassen, insbesondere wenn Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter mitwirken. Die Bestimmung wurde daher nach dem Vorbild der Geschäftsordnungen der anderen Gerichte neu eingefügt.

**§ 5 Strafgerichtspräsidentin/Strafgerichtspräsident:** Die Aufgaben der Strafgerichtspräsidentin bzw. des -präsidenten bleiben im wesentlichen unverändert. Insbesondere obliegt ihr bzw. ihm die Führung (statt "Überwachung" gemäss bisheriger Terminologie) der Gerichtsmitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie

die - bereits erläuterte - Zuteilung der Gerichtsfälle an die Referentinnen und Referenten bzw. der in die Einzelrichterkompetenz fallenden Fälle an die hier als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter amtierenden Gerichtsmitglieder. Die Zuteilung der Haftfälle an die Haftrichterinnen und Haftrichter (als solche amtieren ebenfalls die vier Gerichtsmitglieder) erfolgt grundsätzlich ebenfalls durch das Gerichtspräsidium. Aufgrund der kurzen Fristen in Haftsachen wird es sich als notwendig erweisen, solche Verhandlungen auch an den Wochenenden durchzuführen. Es muss und wird daher zu diesem Zweck ein Pikettsystem eingeführt, welches die Zuteilung der Haftfälle - Ausstands- und Ablehnungsgründe vorbehalten - vorwegnimmt. Wie schon erwähnt, wird das das Haftpikett versehende Gerichtsmitglied während dieser Zeit nach Möglichkeit nicht als Mitglied des Spruchkörpers beigezogen.

**§ 6 Referentinnen/Referenten:** Diese leiten wie bisher das Verfahren bis zur Hauptverhandlung und treffen anstelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten die erforderlichen prozessualen Anordnungen und Massnahmen. Das Strafgericht hätte sich gewünscht, dass die Referentinnen und Referenten das Verfahren nicht nur bis zur Hauptverhandlung leiten, sondern auch an der Verhandlung den Vorsitz führen und das Urteil unterzeichnen. Es hätte sich davon eine Vereinfachung der Abläufe und eine Steigerung der Effizienz sowie die dringend notwendige Entlastung der Gerichtspräsidentin erhofft. Aufgrund der Bedenken des Obergerichts, wonach eine solche Regelung mit den gesetzlichen Vorgaben des GOG (insbesondere § 57 Abs. 2 GOG und § 76 Abs. 1 GOG) in Widerspruch stehen würde, hat das Strafgericht auf eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung verzichtet und die bisherige Regelung beibehalten.

**§ 7 Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreiber:** Die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die sie auch schon bisher ausgeübt haben, werden neu ausdrücklich festgehalten, nach dem Vorbild der Geschäftsordnungen der anderen Gerichte. Auf einen besondern Beschrieb der Aufgaben der Kanzleivorsteherin bzw. des Kanzleivorstehers wurde aufgrund der überschaubaren Verhältnisse verzichtet bzw. genügt die Feststellung, dass sie bzw. er die Kanzlei leitet.

Gestützt auf § 60 GOG **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

der Revision der Geschäftsordnung des Strafgerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlage Nr. 1614.2 - 12555).

Zug, 20. November 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey